

Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, haben die Medieninhaberinnen von „www.oe24.at“ und der Tageszeitung „Österreich“ keinen Gebrauch gemacht.*

*Bisher haben sich die Medieninhaberinnen von „www.oe24.at“ und der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 10.12.2013 im selbständigen Verfahren aufgrund mehrerer Mitteilungen von Lesern gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Der Kommentar „Das sagt Österreich – Soll ein Teamchef Söldner sein?“, erschienen am 28.10.2013 auf „www.oe24.at“ sowie am 29.10.2013 auf Seite 2 der Tageszeitung „Österreich“, **verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) idF. vom 14.11.2012.**

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Obwohl bei Kommentaren grundsätzlich die Meinungsäußerungsfreiheit weit reicht und der Spielraum des Kommentators entsprechend groß ist, bewertet der Senat einige Passagen des vorliegenden Kommentars als beleidigend.

Der Vorwurf des Kommentators, Marcel Koller, der Trainer des österreichischen Nationalteams, verfüge nicht über den erforderlichen Mindestcharakter für den Posten des Nationaltrainers, ist nach Meinung des Senats herabwürdigend.

Zudem mindert auch der Vorwurf des Kommentators, der Teamchef habe sein Team „verraten“, das Ansehen des Betroffenen. Durch diese Wertung sollte der vermeintliche Abgang des Teamtrainers in die Schweiz kritisiert werden.

Die beiden Vorwürfe qualifiziert der Senat als Persönlichkeitsverletzungen: Es liegen Beleidigungen und Verunglimpfungen iSd. Punktes 5.2 des Ehrenkodex vor.

Erschwerend kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass Marcel Koller das Nationalteam gar nicht verlassen, sondern schließlich seinen Vertrag mit dem ÖFB verlängert hat. Der Kommentator ist demnach von einer Situation ausgegangen, die in der Folge gar nicht eingetreten ist. Marcel Koller wurde bereits vorab für etwas verunglimpft, das er dann gar nicht getan hat. Die beleidigende Kritik ist in keinem Tatsachensubstrat verankert und an der Realität vorbeigegangen.

Der Senat hält fest, dass der Vertrag des Teamtrainers ausgelaufen und es grundsätzlich die freie Entscheidung des Trainers und des ÖFB (den beiden Vertragspartnern) ist, ob sie eine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbaren wollen oder nicht. Selbst wenn der Teamchef das Team tatsächlich verlassen hätte, wäre ihm keine Pflichtverletzung anzulasten gewesen. Die Vorwürfe des „Verrats“ und des „fehlenden Mindestcharakters“ sind daher in jedem Fall unangebracht.

Die Aufforderung des Kommentators an den ÖFB, Marcel Koller „in einem Packerl an die Schweizer zu schicken“, verletzt die Menschenwürde des Betroffenen, die über Punkt 5.1 des Ehrenkodex geschützt ist. Der Aufruf lässt den Schluss zu, dass der Betroffene „nicht in einem ganzen Stück“ zurück in die Schweiz geschickt werden soll.

Diese Passage wird übrigens auch von den österreichischen Nationalspielern in einem offenen Brief vom 13.11.2013 an die Tageszeitung „Österreich“ kritisiert.

Schließlich verstößt auch die Wendung des Kommentators, Geld sei für Schweizer immer ein Motiv, nach Ansicht des Senats gegen den Ehrenkodex. Es handelt sich dabei um eine Pauschalverunglimpfung aller Schweizer iSd. Punktes 5.5 des Ehrenkodex idF. vom 14.11.2012.

Der Senat merkt an, dass sich der Kommentator in einem nachfolgenden Kommentar mit dem Titel „Hut ab – und danke an Koller“, erschienen am 31.10.2013, bei Teamchef Marcel Koller dafür bedankt hat, dass er weiterhin das österreichische Fußballnationalteam betreuen wird und vorgeschlagen hat, diesen zum „Ehren-Österreicher“ zu machen. Darin erkennt der Senat allerdings keine umfassende Entschuldigung und Zurücknahme der Beleidigungen; eingangs wird in diesem Kommentar im Hinblick auf die ursprünglichen Wertungen von berechtigter Kritik an Marcel Koller wegen seines langwierigen Vertragspokers gesprochen. Aufgrund der Schwere der Herabwürdigungen ist es fraglich, ob eine

Entschuldigung hier überhaupt ausgereicht hätte, um von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Der Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit war gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag. Andrea Komar  
10.12.2013